SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/5087**
20. Wahlperiode 17. November 2026

Antrag

der Fraktion der SPD

Urheber und ausübende Künstler:innen schützen – Bundesratsinitiative für KI-Wertschöpfungstatbestände auf den Weg bringen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat eine Initiative einzubringen, mit der das Urheberrecht so weiterentwickelt wird, dass künstlerische Leistungen auf allen relevanten Stufen der Wertschöpfung generativer Künstlicher Intelligenz geschützt und angemessen vergütet werden. Der Leitgedanke dabei soll sein: Wer fremde Werke verwertet, fragt vorher und zahlt dafür.

Hierfür sollen insbesondere folgende Regelungsmodelle geprüft und gesetzgeberisch umgesetzt werden:

1. KI-Modell-Training

Für die Nutzung von Werken zum Training generativer KI soll eine Rechtseinräumung erforderlich sein. Dafür soll – unbeschadet angemessener Individuallizenzen – ein Vergütungsanspruch nach dem Vorbild des § 20b Absatz 2 UrhG gesetzlich geschaffen werden.

2. Bereitstellung von Trainingsmodellen für KI-Systeme

Für die Bereitstellung der trainierten Modelle soll ebenfalls eine Rechtseinräumung unter Wahrung angemessener Individuallizenzen mit einem gesetzlichen Vergütungsanspruch verbunden werden, orientiert an den Grundsätzen des § 20b Absatz 2 UrhG.

3. Verwertung eines KI-Modell-Ergebnisses

Für die gewerbliche Verwertung eines Ergebnisses, das durch ein bereitgestelltes Modell erzeugt worden ist, soll ein angemessener Vergütungsanspruch nach dem

Vorbild des § 27 Absatz 2 UrhG geschaffen werden. Das muss besonders dann gelten, wenn dadurch kreative Leistungen ersetzt werden.

4. Keine einseitig erzwungene Abgabe von KI-Rechten

Die Einräumung von Rechten für KI-Training und Modellbereitstellung darf weder mit anderen Vertragspflichten verknüpft noch zur Bedingung eines Auftrags gemacht werden. Abweichungen sollen nur über Kollektivverträge zulässig sein.

Es ist sicherzustellen, dass diese Rechte von den Urhebern auch durchsetzbar sind, zum Beispiel durch Dokumentations- und Nachweispflichten der KI-Nutzenden.

Begründung:

„Wer fremde Werke verwertet, fragt vorher und zahlt“. Dieser eigentlich selbstverständliche Grundsatz vertragsrechtlicher Natur hat im digitalen Zeitalter einen Großteil dieser Selbstverständlichkeit verloren.

Aufgezeichnete künstlerische Werke als persönliche geistige Schöpfungen zählen zu den besonders ergiebigen Trainingsressourcen generativer KI. Gleichzeitig ist die individuelle Verhandlungsposition vieler ausübender Künstlerinnen und Künstler gegenüber den wirtschaftlich und technisch überlegenen Verwertern vergleichsweise schwach. Das geltende Recht bildet diese Wertschöpfungskette bislang nicht ausreichend ab.

Ein fehlender Einblick in Trainingsdaten darf nicht zulasten der Kreativen gehen. Wer mit KI-Ergebnissen kreative Leistungen ersetzt, muss die Kreativen an der Wertschöpfung beteiligen. Die Abgabe von KI-Rechten darf kein erzwungener Preis für einen Auftrag sein.

Die im Antrag vorgeschlagenen Regelungselemente sollen sicherstellen, dass die Nutzung kreativer Leistungen nicht nur rechtlich verlässlich geregelt, sondern auch wirtschaftlich angemessen abgegolten wird. Zahlreiche Kunstschaffende und Kreative, beispielsweise Schauspielerinnen und Schauspieler, Autorinnen und Autoren, Komponistinnen und Komponisten, Fotografierende sowie Journalistinnen und Journalisten, beschäftigen diese wirtschaftlichen Fragestellungen. Ziel dieses Antrags ist daher ein fairer Ausgleich zwischen technologischer Innovation und dem Schutz derjenigen, deren kreative Leistungen die Grundlage dieser Wertschöpfung bilden.

Eine Bundesratsinitiative ist geeignet, die gesetzlichen Änderungen auf den Weg zu bringen.

Serpil Midyatli Beate Raudies

und Fraktion